

2. ius soli bei Geburt von zumindest einem Elternteil im Inland („Doppel-ius soli“):

Im Inland geborene Kinder ausländischer StaatsbürgerInnen, die selbst schon im Inland geboren wurden (Dritte Generation), erwerben automatisch mit der Geburt die Staatsbürgerschaft des Geburtslandes.

Das Prinzip des Doppel-ius soli kennen Frankreich, Belgien, die Niederlande und Spanien. Ein Kind, das in einem dieser vier Länder geboren wird, erwirbt mit Geburt die jeweilige Staatsbürgerschaft, wenn auch mindestens ein Elternteil selbst im Inland geboren wurde (Howard 2009, 21).

3. ius soli nach Geburt:

Im Inland geborene Personen können durch einfache Erklärung vor den Behörden („Deklaration“) oder automatisch mit Volljährigkeit StaatsbürgerInnen werden.

Möglichkeiten des erleichterten nachträglichen Erwerbs der Staatsbürgerschaft mit Rechtsanspruch für im Inland geborene Personen bestehen in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Italien, Spanien und im Vereinigten Königreich (Howard 2009, 21f).

	ius soli bei Geburt	ius soli nach Geburt
Österreich	-	-
Niederlande	autom. mit Geburt, wenn 1 Elternteil in den NL geboren	Deklaration zwischen dem 18. u. 19. Lebensjahr, wenn seit Geburt in den NL niedergelassen
Schweden	-	-
Frankreich	autom. mit Geburt, wenn mind.1 Elternteil in F. geboren	autom. ab 18 J, wenn in F wohnhaft u. seit dem 11 Lebensjahr mind. 5 J in F. gewohnt; durch Deklaration, ab 13 J, wenn seit dem 8. Lebensjahr mind. 5 J in F. gewohnt
Deutschland	autom. mit Geburt, wenn 1 Elternteil mind. 8 J in D. niedergelassen	-
Schweiz	-	-
Belgien	autom. mit Geburt, wenn mind.1 Elternteil in B geboren u. 5 J von 10 J vor Geburt des Kindes im Inland niedergelassen; durch Deklaration vor 12 Lebensj., wenn 1 Elternteil 10 J niedergelassen	Deklaration ab dem 18 Lebensjahr, wenn seit Geburt in B. wohnhaft; Deklaration vor dem 12. Lebensjahr, wenn Eltern seit 10 J in B. niedergelassen
Dänemark	-	-
Italien	-	Deklaration zw. dem 18. u.19. Lebensjahr, wenn seit der Geburt ununterbrochen in I. niedergelassen; erleichterte Einbürgerung vor dem 18. Lebensjahr, wenn zumindest 3 J in I. niedergelassen
Spanien	autom. mit Geburt, wenn mind.1 Elternteil in Spanien geboren	Deklaration zw. dem 18. u. 19. Lebensjahr, wenn Aufenthalt seit der Geburt in Spanien; Einbürgerung, nach 1 J., wenn in S geboren
Vereinigtes Königreich	autom., wenn mind. 1 Elternteil dauerhaft niedergelassen	Deklaration ab dem 10. Lebensjahr, wenn in UK seit Geburt niedergelassen